

# **Richtlinie zur Verwendung des Wappens der Stadt Vetschau/Spreewald**

Beschluss BV-StVV-134-04 am 26.08.2004

## **1. Wappenbeschreibung und Rechtsgrundlage**

Das Wappen ist in der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald beschrieben und ist der Stadt Vetschau/Spreewald zur Führung als Hoheitszeichen genehmigt.

Wappenbeschreibung:            Gespalten; vorn in Rot ein aufgerichteter silberner Windhund  
Mit goldenem Halsband, hinten blau-silbern geschachtet.

Die Verwendung des Wappens richtet sich nach den Vorschriften der gültigen Kommunalen Hoheitszeichenverordnung.

## **2. Führung des Wappens**

Ausgeschlossen von dieser Richtlinie ist die Führung des Wappens. Hierzu berechtigt ist ausschließlich die Stadt Vetschau/Spreewald.

## **3. Abbildung des Wappens**

Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

Jede andere Art der Abbildung des Wappens bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald.

Die Abbildung des Wappens im Internet wird nur auf privaten Seiten genehmigt und unter der Voraussetzung, dass ein Link auf die offiziellen Seiten der Stadt Vetschau/Spreewald [www.vetschau.comm](http://www.vetschau.comm) erfolgt. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen. Inhaltlich soll auf den Internetseiten ein Bezug zu der Stadt Vetschau/Spreewald enthalten sein, z. B. historisch, kulturell.

Auf Internetseiten, die gegen das Strafrecht verstoßen, verfassungs- bzw. sittenwidrig sind, darf das Wappen nicht abgebildet werden.

Die Abbildung des Wappens auf Produkten und Werbetafeln kann nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn daraus für die Stadt ein hervorgehobener Repräsentationswert resultiert.

## **4. Genehmigung**

Die Genehmigung ist vor der Abbildung des Wappens zu beantragen und der Verwendungszweck zu nennen.

Die Genehmigung wird versagt bzw. widerrufen, soweit die Verwendung des Wappens für Angelegenheiten erfolgt, die gegen das Strafrecht verstoßen, verfassungs- bzw. sittenwidrig sind.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn die Verwendung sich nicht innerhalb dieser Vorschriften bewegt.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 10.09.2004

gez.  
Axel Müller  
Bürgermeister